

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 121 -

Nr. 19

Dingolfing, 25. Juli

2019

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nr. 4856 und 4856/2, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Parnkofen-Wirnsing

Sparkasse Landshut;

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-641/4/2/6-B 234

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern im Rahmen des LIFE Natur-Projekts Flusserlebnis Isar die naturnahe Umgestaltung des Isarufers Isar-km 37,8 – 37,7 und Optimierung und Wiederherstellung eines Auegewässers Höhe Isar-km 37,5 – 37,3 im Teilgebiet 3 Mamming beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isar liegt (Anlage 3 Nummer 2.3.8).

Ferner befindet sich das Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes „Untere Isar zwischen Niederviehbach und Landau“, im Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ und im Naturschutzgebiet „Isaraltwasser- und Brennenbereich bei Mamming“ (Anlage 3 Nummer 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 zum UVPG).

In der zweiten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Die Maßnahme führt zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung der Isar und ihrer Ufer- und Altwaserbereiche. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe sind temporärer Natur, mittel- bis langfristig werden sich oder sogar höherwertige Verhältnisse einstellen.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dingolfing, den 18.07.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/4-A 350

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4856 und 4856/2, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4856 und 4856/2, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Lageplan und Profile, Bepflanzungsplan, Berechnung nach Bay KompV, UVP-Bericht), in der Zeit von Montag, den 05.08.2019 bis Mittwoch, den 04.09.2019, beim Markt Wallersdorf während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
- 2) für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Unternehmen und zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) die bis 04.10.2019 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 22.07.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 230

Wasserrecht;
Hochwasserschutz Parnkofen-Wirnsing

Der Markt Pilsting hat unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing beantragt. Kernelemente des Hochwasserschutzes sind die Herstellung von zwei Hochwasserrückhaltebecken S1 und S2 sowie die Anpassung von einzelnen Durchlassbauwerken auf den Hochwasserabfluss.

Das Absperrbauwerk für das Rückhaltebecken S1 soll auf den Grundstücken Fl. Nrn 1443, 1459, 1460 und 1467, Gem. Waibling, erstellt werden, das Absperrbauwerk für das Rückhaltebecken S2 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1124 und 1528/2, Gem. Waibling.

Dies wir hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Erläuterungsbericht, Übersichtlageplan, Lagepläne, Schnitte, Höhenpläne, Hydraulischer Nachweis, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerb, Kostenberechnung, Baugrundgutachten) aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 05.08.2019 bis einschließlich Mittwoch, den 04.09.2019 beim Markt Pilsting und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der Dienststunden ausliegen und im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
- 2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Unternehmen und zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Pilsting oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) die bis 04.10.2019 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 22.07.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 19

Dingolfing, 25. Juli

2019

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

	<u>Antragsteller</u>
Sparkassenbuch KontoNr. 3420391617 ist in Verlust geraten.	Wintersberger Christoph und Wintersberger Elisabeth

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

23.10.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 22.07.2019

Sparkasse Landshut
gez.
Gallwitz Geisler

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat